

## Umsetzung der dritten Säule nach Basel II

Wenn über die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) gesprochen wird, steht meist die Umsetzung der Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) im Vordergrund. Gemessen am Aufwand, den Banken etwa mit der Einführung neuer Ratingsysteme zur Messung des Kreditrisikos haben, erscheint dies verständlich. Jedoch dürften auch die Offenlegungspflichten gemäß der dritten Säule von Basel II einigen Banken in der Zukunft nicht unerheblichen Aufwand bescheren. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesem Thema scheint somit geboten. Ziel des Artikels ist es, die wesentlichen Offenlegungspflichten der Kreditinstitute zu beschreiben<sup>1)</sup> und darzulegen, welche Informationen derzeit schon veröffentlicht werden. Den Aufbau von Säule 3 zeigt die Abbildung 1.<sup>2)</sup>

### Zukünftige Offenlegungspflichten

Die „Marktdisziplin“<sup>3)</sup> der dritten Säule spiegelt das Ziel wider, welches der Basler Ausschuss mit den in dieser Säule beschriebenen Offenlegungspflichten verfolgt. Kreditinstitute sollen im Einzelnen Informationen zu den Themen Anwendungsbereich der Eigenkapitalregelungen, das Eigenkapital sowie Risikoaktiva und Risikomessverfahren veröffentlichen. Das erleichtert die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Institute und erhöht die Markttransparenz. Marktteilnehmer können somit disziplinierend auf Kreditinstitute einwirken, die „schlechte“ Informationen publizieren.

Es ist den nationalen Aufsichtsbehörden freigestellt, wie sie eine Offenlegung relevanter Informationen herbeiführen. Den Offenlegungspflichten kann direkt oder indirekt nachgekommen werden. Kreditinstitute können die Öffentlichkeit selbst informieren oder im Rahmen des Meldewesens die entsprechenden Auskünfte machen. Der nationalen Aufsicht würde es bei Letzterem

obliegen, einen Teil oder alle zur Verfügung gestellten Sachverhalte zu publizieren. Es ist derzeit nicht geplant, die Nichtoffenlegung nach Säule 3 mit zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen zu „bestrafen“. Eine Ausnahme bilden Informationen, die entsprechend der Anforderungen von Säule 1 offen zu legen sind, um niedrigere Anrechnungen für Risikoaktiva zu erhalten. Eine Nichtoffenlegung hätte hier höhere Eigenkapitalanforderungen zur Folge.

Im Gegensatz zum Rechnungswesen sind die unter Säule 3 geforderten Sachverhalte wesentlich detaillierter, stellen aber keinen Gegensatz zu Ersteren dar. Die Art und Weise der Veröffentlichung bleibt dem Management jedes Instituts freigestellt. So-

fern im Rechnungswesen einzelne Positionen veröffentlicht werden, die aus regulatorischer Sicht gefordert sind, können Institute darauf Bezug nehmen. Wesentliche Unterschiede sind zu erläutern. Informationen, die veröffentlicht werden, um den Offenlegungspflichten nach Basel II nachzukommen, bedürfen zwar keines Testats, sind aber vor Publikation zu verifizieren.

### Kriterium der Wesentlichkeit

Obwohl die nach Säule 3 geforderten quantitativen und qualitativen Daten relativ genau beschrieben werden, bleibt den Kreditinstituten noch genügend Spielraum zu entscheiden, welche Daten im Einzelnen veröffentlicht werden. Maßgabe soll das Kriterium der Wesentlichkeit sein, dass auch in der Rechnungslegung nach IAS oder US-GAAP relevant ist. Danach sind nur solche Daten mitzuteilen, deren Auslassung dazu führen würde, dass ein Marktteilnehmer ein anderes Werturteil über ein Kreditinstitut fällen würde.

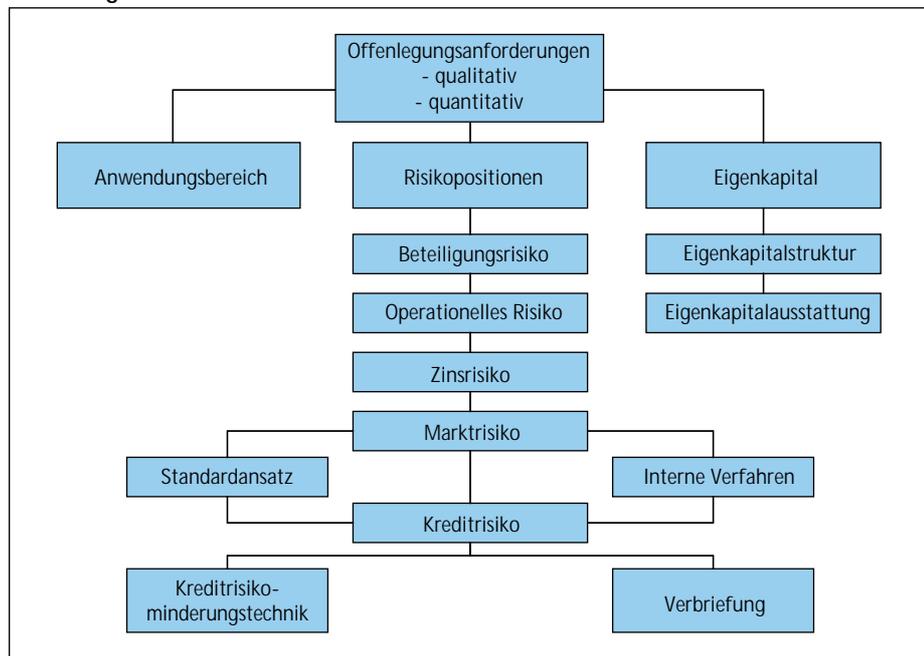
Grundsätzlich sollen die in Säule 3 geforderten Daten, halbjährlich publiziert werden. Eine Ausnahme stellen qualitative Veröffentlichungen dar, die Ziele und Verfahren des Risikomanagements, Berichtswesens und Definitionen betreffen. Diese sind jährlich offen zu legen. Größere Banken, die international aktiv sind, müssen quartalsweise Informationen hinsichtlich ihrer Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten sowie der einzelnen Kapitalbestandteile veröffentlichen. Sofern Risikopositionen vorhanden sind, die kurzfristigen Wertänderungen unterliegen, sollten auch diese quartalsweise veröffentlicht werden. Generell gilt, wesentliche Informationen sind umgehend zu publizieren.

Der Basler Ausschuss hat sich bemüht, einen Mittelweg zu finden, zwischen der

*Olivia Dahms, Partnerin, und Dr. Michael Grelck, Unternehmensberater, Project Consulting Company KG, Hamburg, Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg*

*Mit Blick auf die Umsetzung der dritten Säule von Basel II verweisen die Autoren darauf, dass Kreditinstitute derzeit schon im Rahmen von gesetzlichen Anforderungen Offenlegungspflichten nachkommen müssen – beispielsweise im Bereich Eigenkapitalstruktur und -ausstattung. Sie sehen freilich einen klaren Unterschied darin, Informationen gegenüber der Aufsicht oder gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit offen zu legen. Die diesbezügliche Umfrage des Basler Ausschusses werten sie zwar als Signal, dass international agierende Banken hier auf einem guten Weg sind. Gleichzeitig werfen sie aber die Frage auf, wie die Ergebnisse aussehen würden, wenn ausschließlich kleine und mittlere, nicht börsennotierte Institute befragt worden wären. Ihr Fazit: Bei diesen dürfte das Ergebnis einer Umfrage auf der Basis von Jahresabschlussinformationen wohl kaum so gut ausfallen. (Red.)*

Abbildung 1: Aufbau von Säule 3



Offenlegung vertraulicher, gesetzlich geschützter Informationen und der Schaffung einer höheren Markttransparenz, die eine bessere Marktdisziplin zur Folge hat. Sofern ein Institut trotzdem Probleme mit der Veröffentlichung bestimmter Detaildaten hat, sollte es in allgemeiner Form Informationen veröffentlichen und diesen Sachverhalt entsprechend begründen. Im Folgenden werden die zu veröffentlichenden Sachverhalte kurz dargestellt. Grundsätzlich ist in qualitative und quantitative Informationen zu unterteilen.

### Eigenkapital und Risiken

Die Offenlegung nach Säule 3 bezieht sich auf die oberste Konsolidierungsebene der Bankengruppe. Normalerweise sind keine Informationen einzelner Institute innerhalb der Gruppe erforderlich. Der Name des Kreditinstituts, Unterschiede in der Konsolidierung aus dem Blickwinkel der Rechnungslegung und der Bankenaufsicht und eine Kurzbeschreibung der Art der Konsolidierung von Unternehmensbeteiligungen oder Tochterunternehmen sind zu veröffentlichen. Außerdem sind Beeinträchtigungen des freien Kapitalverkehrs innerhalb der Unternehmensgruppe zu dokumentieren. Diese qualitativen Informationen sind um quantitative zu ergänzen. Dazu zählt der Gesamtbetrag der Kapitalunterdeckung aller Tochtergesellschaften, die nicht in die Konsolidierung einbezogen wurden.

Für den Eigenkapitalbereich sind Informationen hinsichtlich der Eigenkapitalstruktur und der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung anzuzeigen. Im Rahmen der Eigenkapitalstruktur sind insbesondere Eigenkapitalinstrumente näher zu beschreiben, bei denen es sich um strukturierte Produkte handelt. Die Zusammensetzung des Kernkapitals ist im Detail zu quantifizieren sowie die Gesamtsumme von Ergänzungskapital und Drittranngmittel. Daneben sind Abzüge vom Kern- und Ergänzungskapital und die Gesamtsumme der anrechenbaren Eigenmittel darzulegen.

Um die Angemessenheit der Eigenmittel nachzuweisen, muss ein Kreditinstitut zum einen den Ansatz erläutern, mit dem sichergestellt ist, dass für gegenwärtige und zukünftige Geschäfte genügend Mittel zur Verfügung stehen. Zum anderen sind die Eigenkapitalanforderungen für Kredit-, Beteiligungs- und Markttrisiken sowie operationelle Risiken zu quantifizieren. Weiter ist die Gesamt- und die Kernkapitalquote für die konsolidierte Gruppe und für wesentliche Tochtergesellschaften anzugeben.

### Risikopositionen und Risikomessung

Kreditinstitute müssen zu folgenden Risiken nähere Informationen liefern: Kredit- und Markttrisiken, Zins- und Beteiligungsrisiken im Anlagebuch sowie operationelle Risiken. Weiterhin sind nähere Daten zur

Kreditrisikominderung und zur Verbriefung der Risikoaktiva anzuzeigen. Sofern es möglich ist, werden für Kreditinstitute die unterschiedliche Berechnungsmethoden nutzen auch unterschiedliche Angaben abgefragt.

Für jeden der oben angesprochenen Risikobereiche sind Ziele und Grundsätze des Risikomanagements anzugeben, wie zum Beispiel Strategien und Abläufe, die Struktur und die Organisation der relevanten Risikomanagementfunktion, Umfang und Art der Risikoberichte und/oder der Risikobeurteilungssysteme und Grundsätze für die Vermeidung und/oder Absicherung von Risiken sowie Strategien und Abläufe, um die kontinuierliche Effektivität der Absicherung/Risikovermeidung zu überwachen.

Für den Kreditbereich ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen Veröffentlichungspflichten, die für alle Banken gelten und Offenlegungspflichten, die für Banken relevant sind, die den Standardansatz oder ein Internes Rating nutzen.

Alle Kreditinstitute müssen darlegen, wie die Begriffe „Verzug“ und „Not leidend“ aus Rechnungslegungssicht definiert werden, nach welchen Methoden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu bilden sind und welche Grundsätze im Kreditrisikomanagement verfolgt werden. Daneben ist das gesamte Kreditvolumen sowie Details über beispielsweise die geographische, branchenmäßige und zeitliche Verteilung der Engagements zu quantifizieren. Das Volumen Not leidender Kredite und/oder Engagements, die im Verzug sind, ist zu spezifizieren, genauso wie die Höhe der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und die Aufwendungen für Einzel- und Direktabschreibungen. Diese Informationen sind für wesentliche Branchen oder Kontrahenten und nach geographischer Verteilung zu liefern. Außerdem ist die Veränderung der Risikovorsorge für Not leidende Kredite offen zu legen.

### Je nach verwendetem Rating-Ansatz

Kreditinstitute, die den Standardansatz nutzen, sind verpflichtet die Namen der Ratingagenturen und die Art der Engagements anzugeben, für das jede Agentur eingesetzt wird. Der Ablauf ist zu beschreiben, wie öffentliche Ratings auf vergleichbare Risikoaktiva im Anlagebuch anzuwenden sind und die Zuordnung von Ratingur-

teilen einer Agentur zu den Risikogewichten. Die Gesamtsumme der Engagements, die dem Standardansatz unterliegen, sind für jede Risikoklasse anzuzeigen beziehungsweise die Beträge, die vom Eigenkapital abzuziehen sind. Qualitative und quantitative Informationen, die Kreditinstitute offen legen müssen, wenn sie einen Internen Ratingansatz nutzen, entsprechen weitgehend den Mindestanforderungen für den Einsatz interner Ratingmethoden. Dementsprechend müssen hier keine zusätzlichen Informationen bereitgestellt werden. Beispielsweise sind Informationen über den Aufbau des internen Ratingsystems und den Zusammenhang zwischen internem und externem Rating offen zu legen sowie die Kontrollmechanismen für das Ratingsystem und die Beschreibung des internen Ratingablaufs für unterschiedliche Forderungsklassen.<sup>4)</sup>

Bei Beteiligungen im Anlagebuch haben Kreditinstitute zu unterscheiden zwischen Beteiligungen, die aus Gewinnerzielungsabsicht und solchen, die beispielsweise aus strategischen Gründen gehalten werden. Außerdem sind die Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze für Beteiligungen offen zu legen. Die quantitativen Vorgaben für Beteiligungen entsprechen den Anforderungen die Kreditinstitute erfüllen müssen, um die Eigenkapitalunterlegung für dieses Risiko nach Säule 1 zu bestimmen. Dazu zählen unter anderem der Wert der

Beteiligung in der Bilanz und der faire Wert, für gehandelte Wertpapiere ein Vergleich zwischen Börsenwert und fairem Wert, falls hier ein materieller Unterschied besteht, kumulierte Gewinne beziehungsweise Verluste aufgrund von Verkäufen oder Liquidationen, wobei die Summe der börslichen und nichtbörslichen Anlagen anzugeben ist.<sup>5)</sup>

### Kreditrisikominderungstechniken

Veröffentlichungspflichten über Kreditrisikominderungstechniken und Verbriefungen stimmen sowohl qualitativ als auch quantitativ mit den Anforderungen überein, die für die Nutzung dieser Techniken im Rahmen von Säule 1 zu erfüllen sind. Bei Kreditrisikominderungstechniken sind beispielsweise nähere Informationen zu Strategien und Abläufen bei der Nutzung von Netting und Garantien zu veröffentlichen und zu den wesentlichen Kontrahenten bei Kreditderivaten. Sofern ein Institut Aktiva verbrieft, sind unter anderem die Ziele der Verbriefungspolitik und die Rolle der Bank im Verbriefungsprozess darzulegen sowie die Summe der verbrieften Forderungen, die einbehalten oder gekauft wurden, aufgeteilt nach Forderungsarten.<sup>6)</sup>

Für Marktrisiken ist analog zu Kreditrisiken zu unterscheiden zwischen Informationen, die im Hinblick auf die Nutzung des Standardansatzes und eines internen Ansatzes

offen zu legen sind. Qualitativ sind für den Standardansatz nur die oben beschriebenen allgemeinen Sachverhalte anzuzeigen, die für alle Risikobereiche gelten. Quantitativ sind die Eigenkapitalanforderungen für Zins-, Aktienkurs-, Fremdwährungs- und Rohstoffrisiko bekannt zu geben.

Die Nutzung eines internen Modells für das Handelsbuch hat zur Folge, dass neben allgemeinen Sachverhalten auch nähere Informationen über das Modell, durchgeführte Stresstests und das Backtesting beziehungsweise die Validierung bereitzustellen sind sowie in welchem Maße das Modell Akzeptanz bei der Aufsicht fand. Quantitativ sind verschiedene VaR-Werte und ein Vergleich der Schätzwerte mit tatsächlich eingetretenen Ergebnissen und bedeutenden Ausreißern darzulegen.

Die Offenlegung von Informationen über Operationelle Risiken betrifft insbesondere Ambitionierte Messansätze (AMA). Hier ist das Modell zu beschreiben und relevante Variable. Sofern der partial use genutzt wird, ist der Grad und Umfang der Anwendung zu erläutern. Beim Einsatz von Versicherungen im Rahmen des AMA ist das operationelle Risiko vor und nach dem Einsatz der Versicherung zu spezifizieren.

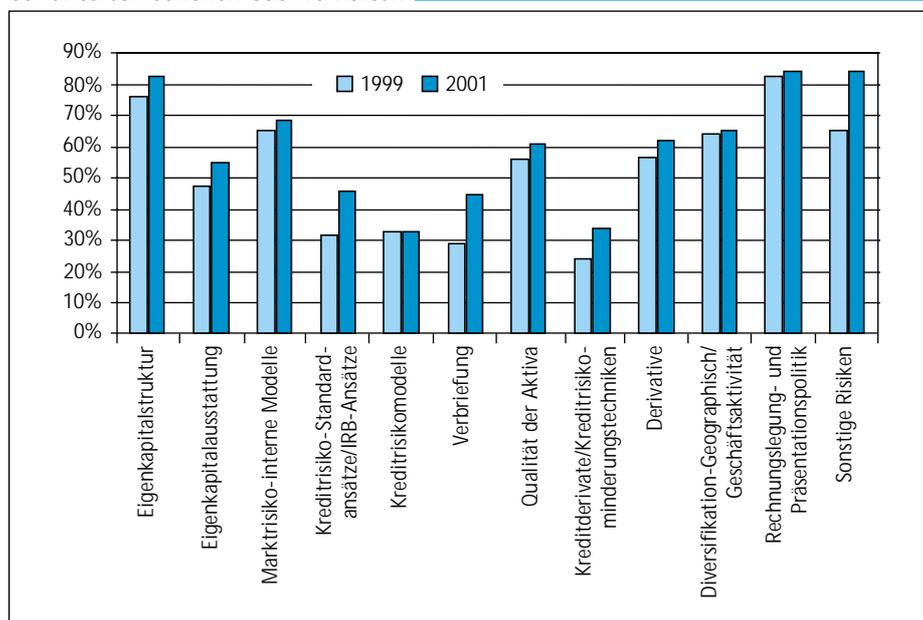
Das Zinsrisiko im Anlagebuch umfasst die Veröffentlichung der Art des Zinsrisikos und einiger wesentlicher Annahmen, wie zum Beispiel bezüglich vorzeitiger Kreditrückzahlung und der Entwicklung unbefristeter Einlagen sowie der Häufigkeit von Zinsrisikomessungen. Weiterhin ist offen zu legen, wie sich Gewinne, Marktwerte oder andere Maße entwickeln, die das Management eines Kreditinstituts zur Beurteilung des Zinsrisikos nutzt, wenn es zu größeren Zinsänderungen kommt.

### Annäherung der Anforderungen nach IFRS und Basel II

Für das Gebiet der internationalen Rechnungslegung sind Offenlegungsvorschriften innerhalb des IFRS 30 geregelt. Der Regelungsbereich dieses Standards umfasst dabei ausschließlich Offenlegungs- und Angabepflichten der nach IFRS bilanzierenden Kreditinstitute.

Der Anwendungsbereich des IFRS 30 wird derzeit durch das IASB mit dem Ziel überarbeitet, die Anpassung dieser Offenlegungsvorschriften an die internationale

**Abbildung 2: Entwicklung des Transparenzgrades bei unterschiedlichen Sachverhalten**



Entwicklung auf den gesamten Finanzdienstleistungssektor darzustellen.<sup>7)</sup> Im Zuge dieser Überarbeitung besteht neben einer teilweise redaktionellen Bereinigung des Standards die Bestrebung, eine Erweiterung der Ausweisvorschriften um Angaben zu den Bereichen Risiko einschließlich der Risikomanagementsysteme und Systemen zum Risikocontrolling vorzunehmen.<sup>8)</sup> Da der Zweck dieses Standards darin besteht, den Bilanzadressaten entsprechende aussagekräftige Informationen zur korrekten Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben, sind die geplanten Erweiterungen zur Untermauerung dieser Einschätzung sehr wichtige Hilfsmittel. Gemäß IFRS 30.7 empfiehlt der Standard dem Entscheidungsgremium der Kreditinstitute daher, erläuternd auf die bankeigenen Risikosteuerungs- und -überwachungssysteme einzugehen.<sup>9)</sup>

### Rechnungslegung im Blick

Der Basler Ausschuss beabsichtigt in diesem Zusammenhang, die Dokumentation der Säule 3 mit den oben geschilderten Bestrebungen der Anpassungen des IFRS 30 in Übereinstimmung zu bringen. Sowohl die Vorschriften der Säule 3 als auch die des IFRS 30 beziehen sich auf den Konzernabschluss der Kreditinstitute.<sup>10)</sup> Dabei ist nach IFRS 30 eine Angabe des Konsolidierungskreises erforderlich, wohingegen Säule 3 eine Begründung für die Abweichungen zwischen dem aufsichtsrechtlichen und dem Konsolidierungskreis nach den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vorschreibt.

Der IFRS 30 ist jedoch für alle nach IFRS bilanzierenden Konzernunternehmen anzuwenden – Säule 3 hingegen bezieht sich mit den hier dokumentierten Vorschriften formal lediglich auf international aktive Kreditinstitute. Faktisch müssen zumindest alle in Deutschland tätigen Kreditinstitute die Anforderungen nach Basel II erfüllen. Wie bereits erwähnt, sollen die in Säule 3 geforderten Daten grundsätzlich halbjährlich publiziert werden. Im Gegensatz dazu schreibt das IASB in seinen IFRS keine unterjährige Berichterstattung vor. Insofern ist damit zu rechnen, dass sich die Häufigkeit der Publizierung der Abschlussdaten durch die Berücksichtigung der Basler Anforderungen durchaus verändern kann.

Durch die gegebenenfalls entstehende Annäherung des IFRS 30 an Säule 3 können

sich für die betroffenen Kreditinstitute Probleme ergeben. Aus der Forderung der Abbildung des Kreditrisikos ergibt sich für Kreditinstitute die Anforderung, zeitreihenbezogene Informationen für eine Fülle an kreditrisiko-relevanten Aspekten schnellstmöglich zur Verfügung zu haben. Dies ist vor dem Hintergrund der zumeist heterogenen Systemlandschaft der Banken zunächst eine Herausforderung, der sie sich zeitnah stellen müssen. Erschwerend hinzu kommt die prozessuale Integration von aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Risikomanagement-Prozessen.

### Gegenwärtige Markttransparenz

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen werden die Anpassungsbemühungen des Steering Committee für alle betroffenen und nach IFRS bilanzierenden Kreditinstitute mit Spannung erwartet.

Um herauszufinden, in welchem Maße Banken verschiedene Sachverhalte offen legen, führt der Basler Ausschuss seit 1999 regelmäßig Befragungen international aktiver Banken durch. In die letzte Untersuchung des Jahres 2001 gingen Jahresabschlüsse von 54 Banken ein (Abbildung 2).<sup>11)</sup>

Die Prozentzahl in Abbildung 2 spiegelt die Anzahl der Banken wider, die Informationen zu einem bestimmten Sachverhalt liefern. Die hier veröffentlichten Gesichtspunkte stimmen zwar nicht eins zu eins mit den Transparenzanforderungen in Säule 3 überein,<sup>12)</sup> aber sie liefern nichtsdestotrotz einen ersten Eindruck inwiefern Banken derzeit Offenlegungsanforderungen nachkommen. Es lässt sich erkennen, dass der Transparenzgrad seit 1999 insgesamt zugenommen hat.

Allerdings gibt es eine gewisse Korrelation zwischen dem Transparenzgrad und gesetzlichen Anforderungen, die für bestimmte Sachverhalte bestehen. Während bei Marktrisiken beispielsweise die veröffentlichten Informationen über interne Modelle bereits zum großen Teil gesetzlich geregelt sind,<sup>13)</sup> steht diese Regelung für interne Modelle bei Kreditrisiken noch aus. Dementsprechend zeigt sich bei Marktrisiken ein Transparenzgrad von 68 Prozent gegenüber 46 Prozent bei Kreditrisiken.<sup>14)</sup>

Andererseits legen international aktive Banken derzeit schon in größerem Maße Informationen für bislang weniger regu-

lierte Bereiche offen, wenn man den Transparenzgrad bei „Sonstigen Risiken“ betrachtet. Unter „Sonstigen Risiken“ sind Zins-, Rechts- und Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken subsumiert. Während Liquiditätsrisiken für deutsche Institute über Grundsatz 2 einer gesetzlichen Regelung unterliegen,<sup>15)</sup> steht diese für die anderen genannten Risiken noch aus. Trotzdem veröffentlichen 84 Prozent der Kreditinstitute hier detailliertere Informationen.

### Fußnoten

<sup>1)</sup> Informationen, die schon im Rahmen von Säule 1 zu dokumentieren sind, werden hier nur beispielhaft beschrieben.

<sup>2)</sup> In Anlehnung an Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Konsultationspapier, Die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, April 2003, Seiten 180 bis 197.

<sup>3)</sup> In der angelsächsischen Literatur wird „Marktdisziplin“ häufig im Zusammenhang mit der Emission von nachrangigen Verbindlichkeiten durch Banken betrachtet. Marktteilnehmer bestimmen durch Käufe und Verkäufe dieser Verbindlichkeiten die Kapitalkosten der Kreditinstitute und wirken damit disziplinierend auf das Bankmanagement ein. Siehe etwa Board of Governors of the Federal Reserve System, Using Subordinated Debt as an Instrument of Market Discipline, Staff Study 172, December 1999.

<sup>4)</sup> Weitere Informationen, die offen zu legen sind, finden sich unter Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Konsultationspapier, Die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, April 2003, Seiten 189 bis 192.

<sup>5)</sup> Ebd., Seite 192.

<sup>6)</sup> Ebd., Seiten 193 bis 195.

<sup>7)</sup> Zur Überarbeitung dieses Standards wurde Anfang des Jahres 2000 ein Steering Committee gegründet.

<sup>8)</sup> Vergleiche dazu die Ausführungen zu (geplanten) Projekten des IASB unter [www.iasb.org.uk](http://www.iasb.org.uk)

<sup>9)</sup> Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Bilanzangabe.

<sup>10)</sup> IFRS 30 ist aber auch auf den Einzelabschluss eines Kreditinstitutes anzuwenden; hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 292 a HGB zunächst nur für den Konzernabschluss befreiende Wirkung hat.

<sup>11)</sup> Basel Committee on Banking Supervision, Public Disclosures by Banks: Results of the 2001 Disclosure Survey, May 2003, Seite 6.

<sup>12)</sup> Die Befragung wurde erstmalig 1999 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt standen die Offenlegungspflichten nach Säule 3 erst rudimentär fest.

<sup>13)</sup> Siehe Bekanntmachung über die Änderung und Ergänzung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 29. Oktober 1997. Für Banken, die in den USA tätig sind, zeigt Hirtle, dass die Veröffentlichung von Marktrisiken in aufsichtsrechtlichen Berichten durchaus als Indikator zur Prognose zukünftiger Marktrisiken dienen kann. Beverly J. Hirtle, What Market Risk Capital Reporting tells us about bank risk, Federal Reserve Bank of New York, Economic Policy Review, September 2003, Seiten 37 bis 54.

<sup>14)</sup> Es muss allerdings angemerkt werden, dass im Rahmen der Befragung zum Thema Kreditrisiko wesentlich rudimentärere Fragen gestellt wurden als die, die im Rahmen der Offenlegung nach Säule 3 zu veröffentlichen sind.

<sup>15)</sup> BaFin, Bekanntmachung über die Änderung und Ergänzung der Grundsätze über die Eigenmittel und Liquidität der Kreditinstitute vom 25. November 1998.